

Senat 1

Stellungnahme zur Veröffentlichung von Fahndungsfotos der „Oligarchen-Nichte“

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich mit Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser, in denen die Veröffentlichung von Fahndungsfotos der „Oligarchen-Nichte“ des Ibiza-Videos in verschiedenen Medien kritisiert wurde.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass in der Kriminalberichterstattung die Identität von mutmaßlichen Straftätern oder Verdächtigen unter gewissen Umständen preisgegeben werden darf. Dabei ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob ein identifizierender Bericht gerechtfertigt ist (vgl. z.B. die Mitteilung 2017/052).

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Fotos der „Oligarchen-Nichte“ vom Bundeskriminalamt auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien zu Fahndungszwecken veröffentlicht wurden. Nach der Entscheidungspraxis des Österreichischen Presserats kann die Veröffentlichung von identifizierendem Bildmaterial im Falle einer amtlichen Veranlassung gerechtfertigt sein (siehe zuletzt die Mitteilung 2019/281; vgl. auch Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Behördliche Ersuchen, Mitteilungen oder Verlautbarungen befreien Redaktionen jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, vor der Veröffentlichung der übermittelten Inhalte die Verhältnismäßigkeit und eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsschutzes zu prüfen (vgl. die Entscheidungen 2018/233; 2018/233 A). Die Medien dürfen den Behörden nicht blindlings vertrauen und sollten das Informationsinteresse an der Veröffentlichung selbständig einschätzen.

Die Medien sind daher dazu angehalten, bei Bildern zu Fahndungszwecken insbesondere die Schwere und das Ausmaß der vorgeworfenen Straftaten zu berücksichtigen: Der „Oligarchen-Nichte“ wurden bisher offenbar keine schwerwiegenden Strafdelikte vorgeworfen. Darüber hinaus ist es für den Senat naheliegend, dass die Fotos auch zur Befriedigung der Neugierde mancher Leserinnen und Leser in den Medien gezeigt wurden. Außerdem schließt es der Senat nicht aus, dass die Veröffentlichung der Fotos eine Gefährdung der abgebildeten Frau zur Folge haben könnte (siehe Punkt 5.3 des Ehrenkodex).

Der Senat empfiehlt, in der Zukunft in solchen Fällen mit mehr Sensibilität vorzugehen, sich nicht allein auf die Einschätzung der Behörden zu verlassen und stärker auf den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person zu achten.

SENAT 1 DES ÖSTERREICHISCHEN PRESSERATS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und sich mit medienethischen Fragen beschäftigt. Dem Presserat gehören die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs an. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.